

Unrichtige Rechtsbelehrung durch den Steuerbeamten

Es ereignet sich nicht selten, daß ein Steuerpflichtiger, der auf dem Finanzamt gegen den ihm zugestellten Steuerbescheid Einspruch erheben will, von dem betreffenden Beamten dahin belehrt wird, daß die Steuerfestsetzung durchaus zutreffend, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei, daß das Einspruchswesen infolgedessen keinen Erfolg haben könne, vielmehr nur unnütze Kosten verursache usw. Wenn der Finanzbeamte, der also spricht, von der Zuständigkeit des Einspruchs wirklich überzeugt ist, so ist es ja an sich gewiß nur anerkennenswert, wenn er dem Steuerpflichtigen von der Einlegung dieses Rechtsmittels abräumt. Man stellt sich aber vielfach nachträglich heraus, daß der Einspruch keineswegs aussichtslos war und aller Wahrscheinlichkeit nach Erfolg gehabt hätte. Ist die einmonatige Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen, so ist noch nichts verloren. Der Steuerpflichtige kann den veräußerten Einspruch nachholen. Ist der Steuerbescheid aber bereits rechtskräftig geworden, so wird der Einspruch natürlich als zwecklos bezeichnet. Und doch läßt in solchen Fällen der Steuerpflichtige gut, sich durch die Steuerbehörde nicht einschüchtern zu lassen, sondern zu Grund des § 68 der Reichsabgabenordnung unter Hinweis darauf, daß er durch den Steuerbeamten falsch beraten

worden war und infolgedessen ohne sein Verschulden die rechtzeitige Einlegung des Einspruchs unterlassen habe, Nachsicht wegen unerheblicher Verfümmung der Einspruchsfrist zu beantragen. Hat doch der Reichsfinanzhof selbst bei falscher Rechtsberatung eines Steuerpflichtigen durch einen Finanzbeamten entschuldigen Rechtsirrtum angenommen. Hierbei ist indes wohl zu beachten, daß der Antrag auf Nachsicht innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages gestellt werden muß, an dem der Steuerpflichtige von der Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung Kenntnis erhalten hat. Schließlich bleibt es dem Steuerpflichtigen aber auch noch anheimgestellt, den betreffenden Steuerbeamten regreßpflichtig zu machen.

Wer darf Schußwaffen führen?

Ueber das am 1. Oktober 1928 in Kraft getretene Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition herrscht noch immer Unklarheit. Es weist folgende Grundbestimmungen auf:

1. Die Herstellung und der Handel mit Schußwaffen und Munition ist genehmigungspflichtig.
2. Der Erwerb von Schußwaffen und Munition ist nur demjenigen gestattet, der einen behördlichen Waffenschein oder Waffenerwerbsschein besitzt.
3. Das Führen einer Schußwaffe außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des umriebenen Besitztums

erfordert Beifügen eines behördlichen Waffenscheins.

4. Der Besitz von Waffen innerhalb der Wohnung ist ohne Waffenschein gestattet und nur einer bestimmten Kategorie „unzuverlässiger“ Personen verboten.

Unzuverlässige Personen sind: 1. Personen unter 20 Jahren; 2. Entmündigte und geistig Minderwertige; 3. Jünger und nach Jüngerart Umherziehende; 4. wegen Gemütskränkungen oder einer Reihe anderer Delikte bestrafte Personen; 5. Personen unter Polizeiaufsicht und Personen ohne bürgerliche Ehrenrechte.

Unter das Gesetz fallen nicht: Vorderladewaffen, Leuchtpistolen, Scheintod- und Schreckschußwaffen bestimmter Art, Selbstschuß- und Viehbetäubungsapparate, Druckluftwaffen (Kaliber bis 7 Millimeter), Waffen mit niedrigem Lauf (Kaliber bis 25 Zentimeter, Kaliber bis 9 Millimeter), Zimmetluten bestimmter Art, Flobertwaffen (Zelchings) mit gezogenem Lauf (Kaliber bis 6 Millimeter, Gewicht bis 2 Kilogramm, nicht Mehrläder). Das Gesetz bezieht sich auch nicht auf Hieb-, Stich- und Stoßwaffen. (Das Verbot der Mitnahme solcher Waffen in politische Versammlungen ist bekanntlich durch besondere Verordnung geregelt.)

Vorfällige oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bedroht, daneben kann auf Einziehung der Waffen erkannt werden.



Sparsamkeit! Sparsamkeit!
Heißt die Losung unserer Zeit,
Doch entscheidend ist die Art,
Wie und wo und was man spart.
Heut' auch kann die Frau fürwahr
Sparen, mit Gewinn sogar,
Wenn sie ...

wozu alles rät —
Immer bäckt und kocht und brät
mit „Sanella“, der nahrhaften,
ausgiebigen, feinschmeckenden
und billigen Margarine.

Sanella
MARGARINE
DIE FEINE PREISWERT WIE KEINE
35^g
das 1/2 Pfund

1. Hypotheken

auf Landwirtschaften und Stadtgrundstücke von 8000 — an aufwärts zu vergeben. Offerten unter **6 & 7 000** an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten

Frisch eingetroffen feinste
Kieler Fettbücklinge
Kieler Sprotten
prima Lachsringe
ff. Sering in Gelee
ff. Aal in Gelee
div. Kieler Fischmarinaden
in kleinen Dosen
Fleischsalat
Richard Tempelhof
Delikatessen

Prima hochtragende
Färse
verkauft oder vertauscht
Topferstraße 18
Eine

Kochlernende
stellt ein
Hotel Palmbaum
Achtung! Hausfrauen von Remberg und Umgegend.

Dienstag früh:
Spinat
blutfrische Fische billig
Blumentohl, billig
Apfelsinen, süß und saftreich
Fettheringe
Alles andere ganz billig.
Gustav Bernhardt :: Ellenburg

Dienstag früh
billige
Seefische
1 Pfd. 25 Pf. — 2 Pfd. 45 Pf.
Fischfilet

Geschäftsprinzip
Großer Umsatz — kleiner Nutzen
Paul Wierichste

Morgen Dienstag früh
empfiehlt billigst
frischen Kabeljau
Fischfilet
ff. Bücklinge
Ww. Emma Reinecke

Blühende
Stiefmütterchen
alle Farben
Primeln Vergißmeinnicht
u. s. w.

Niedrige Rosen
von 25—50 Pfg.

1 Posten
Schattenmorellenbüsche
Spargelpflanzen
Erdbeerpflanzen, gekierte
neue Sorten

Gemüsepflanzen
entsprechend der Jahreszeit
alle **Gartensümereien**

Frischen Spinat
solange Vorrat reicht
gelbe Speisekohlrüben und
rote Mohrrüben
billigst bei
Gärtner H. Lue

Bürger-Verein
Dienstag, den 28. April, abends
halb 9 Uhr in der Hopfenblüte

Berfammling
Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder bittet
Der Vorstand

Zur Kenntnis.
Ich habe vom heutigen Tage an meine
große Rühlanlage
welche 16000 Kal. Rühlstärke faßt, wieder in Betrieb gesetzt.
Nehme **Sohnführung** jederzeit entgegen.
Meine sämtlichen Waren werden in gut durchsichtigem
Zustande abgegeben.
Otto Harnisch, Fleischerei

Prima frisches Hammelfleisch
empfiehlt **Louis Richter**



Deutschlands schönste
illustrierte Monatschrift
Monatlich ein Heft zum Preise von 2.40 RM.

Der geistig bewegliche Deutsche liest diese Zeitschrift; sie bringt ihn in enge und fruchtbare Beziehungen zu allen brennenden Fragen der Zeit in Literatur, Wissenschaft, Kunst u. Leben. Meisterwerke moderner Erzähler sind die gut Veranschaulichung kommenden Romane u. Novellen. Schönster Schmuck der Hefte: Herrliche Bilder geben nach Worten der Kunst in Farbenbild. Keine Zeitschrift des In- und Auslandes bringt sie in ähnlicher Vollendung u. Mannigfaltigkeit.

Das Haus in dem Delhagen & Klafings Monatshefte gelesen werden, ist eine Stätte der Kultur und edelster Lebensfreude

Der Verlag Delhagen & Klafings, Leipzig 61 übersendet auf Wunsch gegen Einzahlung von 30 Pfg. in Marken für Porto- & Kostenlos ein vollständiges Heft (sonst 2.40) als Probeheft

Anmeldungen
zur
Rotlauf - Impfung
nimmt bis 1. Mai entgegen
Wendt, Tierarzt

Ich bin 80 Jahre alt
und fühle mich nach Gebrauch von 2 Flaschen Ihres Knoblauchsafte sehr frisch und wohl. Der frühere starke Blutdruck ist bedeutend herabgemindert worden und auch der Druck im Kopf ist vollständig beseitigt. Ich schwöre auf Ihre Mittel und werde sie allen meinen Bekannten empfehlen.
A. Schröder, Waldegg, Mecklenburg. 25606
Nachdem ich 2 Flaschen Ihres Knoblauchsafte verbraucht habe, fühle ich mich bedeutend wohler und kann allen denen, die an Arterienverkalkung leiden, Ihren Knoblauchsaft empfehlen.
Frau M. Täger, Dahlen i. Sa. 37040
Heller's echter bulgarischer
Knoblauch - Saft
hat sich bei Arterienverkalkung, hohem Blutdruck, Rheumatismus, Herzleiden, Hämorrhoiden und Gallenleiden vorzüglich bewährt. Ärztlich empfohlen. 1 Flasche kostet Mk. 3.— und reicht 4—6 Wochen. Achten Sie aber darauf, daß Sie auch wirklich Heller's echten bulgarischen Knoblauchsaff bekommen und nehmen Sie nichts anderes.
In vielen Apotheken und Drogerien zu haben, in Kemberg bestimmt in der Apotheke Kemberg.
Dr. Zinsser & Co. G. m. b. H. Leipzig 274
37100 Anerkennungen über Zinsser-Hausmittel.

